

Satzung

Geschrieben von: Administrator
Mittwoch, den 30. März 2011 um 16:57 Uhr -

- [§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR](#)
 - [§ 2 ZWECK DES VEREINS](#)
 - [§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT](#)
 - [§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT](#)
 - [§ 5 MITGLIEDSCHAFTSRECHT](#)
 - [§ 6 FINANZIELLE BEITRAGSPFLICHTEN](#)
 - [§ 7 SONSTIGE MITGLIEDSPFLICHTEN](#)
 - [§ 8 ORGANE DES VEREINS](#)
 - [§ 9 DER VORSTAND](#)
 - [§ 10 DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES](#)
 - [§ 11 AMTSDAUER DES VORSTANDES](#)
 - [§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES](#)
 - [§ 13 LANDESVERBÄNDE, REGIONALVERBÄNDE](#)
 - [§ 14 ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG](#)
 - [§ 15 USTÄNDIGKEIT DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG](#)
 - [§ 16 EINBERUFUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG; ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG](#)
 - [§ 17 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG](#)
 - [§ 18 HAFTUNG DES VEREINS SEINEN MITGLIEDERN GEGENÜBER](#)
 - [§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENS ANFALL](#)
-

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Syrischer Verein zur Förderung der Wissenschaft“. Er soll in das „Rabitet Al Mughtaribin Al Suriyien“

Der Vereinssitz ist Bonn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Mittwoch, den 30. März 2011 um 16:57 Uhr -

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaften in Deutschland und Syrien, insbesondere in c
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-schnittes „St
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Massnahmen:
Aufrechterhaltung bestehender und Schaffung neuer Beziehungen zwischen den in der Bun-desrepublik
Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen deutschen und syrischen Wissenschaftlern, insbesond
Veranstaltungen von Zusammenkünften zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen deut-schen und s
Durch Veranstaltung jedermann zugänglicher Vorträge, sowie durch sonst geeignete Werbe-maßnahme

Der Verein verfolgt auch mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

Insbesondere erklärt sich der Verein bereit, auf Antrag Krankheitskosten zu übernehmen, wenn das Ein

Insbesondere erklärt sich der Verein bereit, auf Antrag Kosten der Überführung in den Hei-matort zu übe

Vergabe von Stipendien:

Die Vergabe von Stipendien darf nur erfolgen, wenn der Stipendiat nicht über eigenes Vermö-ge

Ein Stipendium darf nur für die in § 3 Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes genannten Zwecke vergeb

Stipendien dürfen nur vergeben werden, wenn diese für den Empfänger einkommensteuerfrei nach § 3

Anträge über die Vergabe von Stipendien sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ent-wickelt Rich

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registerge-richt dem z

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.

Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragste

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vor

ten Versammlung. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung über den Aufnahmeantrag ist endgül

Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung (evtl. ein Exemplar der weiterverbindlichen Ordnungen)

Satzung

Geschrieben von: Administrator
Mittwoch, den 30. März 2011 um 16:57 Uhr -

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds; b) durch freiwilligen Austritt; c) durch Streichung

§ 5 MITGLIEDSCHAFTSRECHT

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Ver

§ 6 FINANZIELLE BEITRAGSPFLICHTEN

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Delegiertenversammlung. Der Beitrag

§ 7 SONSTIGE MITGLIEDSPFLICHTEN

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Satzung

Geschrieben von: Administrator
Mittwoch, den 30. März 2011 um 16:57 Uhr -

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand; b) die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversamml

§ 9 DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem S

§ 10 DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Sat-zung einem

1.

- Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Delegiertenversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt;
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist verpf
-

§ 11 AMTSDAUER DES VORSTANDES

Satzung

Geschrieben von: Administrator
Mittwoch, den 30. März 2011 um 16:57 Uhr -

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleich
Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweiszwecken ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzung
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmitglieder in einer Person ist unzulässig.

§ 13 LANDESVERBÄNDE, REGIONALVERBÄNDE

Der Verein besteht aus verschiedenen Landesverbänden, benannt nach den deutschen Bundesländern
Befinden sich in einem Bundesland mehr als 50 Mitglieder, kann ein selbständiger Landesverband mit
Vereinsmitglieder mehrerer Bundesländer können mit Zustimmung des Vorstandes einen Regional verb

§ 14 ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Mittwoch, den 30. März 2011 um 16:57 Uhr -

Die Vollversammlung des Vereins wird durch eine Delegiertenversammlung ersetzt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
Auf je 20 Mitglieder eines Landesverbandes bzw. Regionalverbandes dort, wo ein eigener Landesverband besteht.
Die Delegierten werden für drei Jahre gewählt.

Wenn ein Regionalverband Delegierte wählt, sollen die Delegierten möglichst sich aus den einzelnen Bundesländern zusammensetzen.
Im IV. Quartal eines jeden Jahres muss eine ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden:

- a). wenn es der Vorstand beschliesst; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, bzw.
 - b). wenn die Einberufung von einem Drittel der Delegiertenmitglieder unter Angabe von Zweck und Grund erfolgt.
-

§ 15 USTÄNDIGKEIT DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a). Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Erteilung oder Verweigerung der Entlastung; b). Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr;
 - c). Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages; Beschlussfassung über die Erhebung einer Mitgliedsbeitragsschuld;
 - d). Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder;
 - e). Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschliesslich des Vereinszwecks so-wie über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - f). Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaftem Verhalten möglich;
 - g). Berufungsinstanzentscheidungen über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds.
-

§ 16 EINBERUFUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG; ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand setzt auch die Tagesordnung fest.
Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

Satzung

Geschrieben von: Administrator
Mittwoch, den 30. März 2011 um 16:57 Uhr -

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an einer Ver-einsveranst

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENS ANFALL

Die Auflösung des Vereins kann nur mit vierfünftel der angegebenen gültigen Stimmen der Delegierten V
Falls die Delegierten Versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenw
Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt in Überein-stimmung mit

Vorsitzender Schatzmeister Generalsekretär
Dr. Jur. A. Zein Dr. med. M. Tabbach Dipl.-Ing. R. Hag sen.
